



Kodex des Raktefakts

Version 2.0

Erstellt am 2003-02-17, zuletzt geändert am 2010-03-30.

Copyright © Raktefakt Klan (<http://www.raktefakt.net/>), 2003-2010



Präambel

In der Bestrebung Außerordentliches zu erreichen, und mit dem Wissen und der Erfahrung ausgestattet, dass das Ganze immer mehr ist als nur die Summe seiner Teile, haben sich die Mitglieder des Raktefakt Klans folgenden Kodex gegeben, welcher ihnen in all ihren Unternehmungen als Leitwerk dienen soll.



Kodex des Raktefakts

I.	Principia	3
	Artikel 1 - Handlungsfreiheit	3
	Artikel 2 - Partizipationsfreiheit	3
	Artikel 3 - Persönliches & gemeinschaftliches Eigentum	3
	Artikel 4 - Sozialisierung	3
	Artikel 5 - Kameradschaft & Solidarität	3
	Artikel 6 - Informationsrecht	4
	Artikel 7 - Geheimhaltung & Interna	4
II.	Der Klan	5
	Artikel 8 - Klan-Gemeinschaft	5
	Artikel 9 - Hierarchie	5
	Artikel 10 - Befehle & Subordination	5
	Artikel 11 - Verordnungen	5
	Artikel 12 - Ämter	5
III.	Das Kuraktorium	6
	Artikel 13 - Zusammensetzung des Kuraktoriums	6
	Artikel 14 - Aufgaben des Kuraktoriums	6
IV.	Der REX	6
	Artikel 15 - Beschreibung des REX	6
	Artikel 16 - Aufgaben des REX	6
V.	Die Diskordinatoren	7
	Artikel 17 - Beschreibung der Diskordinatoren	7
	Artikel 18 - Aufgaben der Diskordinatoren	7
VI.	Die Diraks	7
	Artikel 19 - Beschreibung der Diraks	7
	Artikel 20 - Aufgaben der Diraks	7
VII.	Die Krymmlinge	7
	Artikel 21 - Beschreibung der Krymmlinge	7
	Artikel 22 - Aufgaben der Krymmlinge	7



I. Principia

Artikel 1 - Handlungsfreiheit

- (1) Die Mitgliedschaft und das damit verbundene Handeln zum Erreichen der Klan-Ziele geschieht aus freien Stycken.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt sowohl vom Mitglied, wie auch vom Kuraktorium, ohne Zustimmung der anderen Partei aufgelöst werden.
- (3) Die Klan-Gemeinschaft verlangt selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln von seinen Mitgliedern.
- (4) Jedes Mitglied trägt die Konsequenzen für sein eigenmächtiges Handeln.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, aus moralischen oder persönlichen Grynden, einen Befehl durch Aussprache eines Vetos zu verweigern, im vollen Bewußtsein, dass das Kuraktorium das Recht hat, das Mitglied wegen Befehlsverweigerung zu verwarnen, bestrafen oder gar vom Klan auszuschließen.

Artikel 2 - Partizipationsfreiheit

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Art seines Mitwirkens zum Erreichen der vom Kuraktorium festgelegten Ziele frei zu wählen.
- (2) Das Recht auf Teilnahme an Klan-Aktivitäten ist für jedes Mitglied durch die Klan-Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, bei seinen Ranghöheren das Hinzufügen oder Abändern von Klan-Zielen anzuregen, sofern es die aktuellen Umstände erlauben.

Artikel 3 - Persönliches & gemeinschaftliches Eigentum

- (1) Alle Gyter, die ein Mitglied vor dem Eintritt in den Klan besitzt, bleiben sein Eigentum.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Klan-Gemeinschaft dienen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Eigentum dem Klan zu ybertragen und dafür eine Gegenleistung zu erwarten.
- (4) Alle Gyter, die bei Klan-Aktivitäten oder mittels Klan-Eigentum erwirtschaftet werden, sind Eigentum des Klans und des Klans allein.
- (5) Klan-Eigentum, welches sich im Besitz eines Mitglieds befindet, ist lediglich eine Leihgabe.
- (6) Verschwendung von Klan-Eigentum ist Diebstahl.

Artikel 4 - Sozialisierung

- (1) Gyter, Produktionsmittel und Dienstleistungen des Mitglieds können, bei Notwendigkeit, der Klan-Gemeinschaft zugeführt werden.
- (2) Das Kuraktorium ist verpflichtet, eine reibungslose Verteilung von Klan-Eigentum und Dienstleistungen zu gewährleisten.



Artikel 5 - Kameradschaft & Solidarität

- (1) Die Klan-Gemeinschaft verpflichtet sich, seine Mitglieder nach besten Bestrebungen, zum Erreichen der Klan-Ziele, zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf einen angemessen-respektvollen Umgang.
- (3) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, von der Klan-Gemeinschaft Schutz zu verlangen.

Artikel 6 - Informationsrecht

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, über die Klan-Ziele aufgeklärt zu werden.
- (2) Die Klan-Gemeinschaft hat das Recht, über Handlungen eines Mitglieds, die das Allgemeinwohl des Klans betreffen, informiert zu werden.

Artikel 7 - Geheimhaltung & Interna

- (1) Alle Informationen über die Klan-Gemeinschaft gelten, gegenüber Klan-externen, als geheim.
- (2) Alle Kommunikation mit Klan-externen, welche Klan-Interna beinhaltet, wird vom Kuratorium oder ernannten Repräsentanten geführt.
- (3) Das Kuratorium hat das Recht, Befehle und Handlungen unter Geheimhaltung zu stellen, sollte dies zum Erreichen der Klan-Ziele notwendig sein.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Geheimhaltung zu wahren.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls gegenüber Befehlsgebern.



II. Der Klan

Artikel 8 - Klan-Gemeinschaft

- (1) Der Raktefakt Klan ist eine hierarchisch-strukturierte, sozialistische Vereinigung.
- (2) Der Klan-Gemeinschaft setzt sich aus dem REX, den Diskordinatoren, den Diraks und den Krymmlingen zusammen.

Artikel 9 - Hierarchie

- (1) Die Rangfolge dient als Werkzeug zur Strukturierung der Klan-Gemeinschaft, um die Klan-Ziele zu erreichen.
- (2) Die Rangfolge im Klan ist folgendermaßen definiert und beginnt bei dem höchsten Rang und endet mit dem niedrigsten:
 1. REX
 2. Diskordinator
 3. Dirak
 4. Krymmling

Artikel 10 - Befehle & Subordination

- (1) Die Befehlskette ergibt sich aus der Rangfolge und ermöglicht so das Erteilen von Befehlen an Mitglieder mit einem niedrigeren Rang.
- (2) Den Befehlen von Ranghöheren ist Folge zu leisten.
- (3) Befehle und Handlungen, die offensichtlich gegen den Klan-Kodex verstoßen, sind direkt dem Kuraktorium zu melden.
- (4) Bei sich widersprechenden Befehlen gilt immer der Befehl des ranghöchsten Befehlsgebers.
- (5) Yber sich widersprechende Befehle sind alle beteiligten Befehlsgeber zu informieren.
- (6) Sofern ausdröcklich formuliert, heben Befehle vom Kuraktorium Verordnungen unmittelbar auf.
- (7) Persönliche Beschwerde kann nach Ausfyhrung des Befehls zu einem passenden Zeitpunkt eingereicht werden.

Artikel 11 - Verordnungen

- (1) Eine Verordnung ist eine Sammlung von Befehlen, welche in schriftlicher Form verfasst ist.
- (2) Eine Verordnung reguliert spezifische Bereiche des Klans.
- (3) Eine Verordnung wird vom Kuraktorium erlassen und aufgehoben.



Artikel 12 - Ämter

- (1) Ein Amt ist eine Sammlung von Rechten und Pflichten, die es dem Träger ermöglichen, designierte Aufgaben für den Klan zu verrichten.
- (2) Ein Amt ermächtigt den Träger, Befehle, die zum Erreichen der Amtsaufgaben dienlich sind, an Gleichrangige zu erteilen.
- (3) Ein Amt wird durch das Kuraktorium definiert.
- (4) Die Berufung und Entlassung aus einem Amt, ist durch das Kuraktorium zu dokumentieren.

III. Das Kuraktorium

Artikel 13 - Zusammensetzung des Kuraktatoriums

- (1) Das Kuraktorium setzt sich aus dem REX und den Diskordinatoren zusammen.
- (2) Das Kuraktorium ist eine autonome Organisation, welche ihre Entscheidungsträger aus den Mitgliedern des Klans selbstständig und unabhängig rekrutiert.

Artikel 14 - Aufgaben des Kuraktatoriums

- (1) Das Kuraktorium fällt strategische und taktische Entscheidungen und setzt diese in Befehle oder Verordnungen um.
- (2) Das Kuraktorium rekrutiert, entlässt, befördert und degradiert Mitglieder.
- (3) Das Kuraktorium kann einem Mitglied spezielle Ämter zu-/absprechen.
- (4) Das Kuraktorium verwaltet den Kodex des Raktefakts.

IV. Der REX

Artikel 15 - Beschreibung des REX

- (1) Den Rang des REX kann nur ein einziges Mitglied des Klans innehaben.
- (2) Der REX stellt die höchste Befehlsgewalt im Kuraktorium und somit im Klan dar.

Artikel 16 - Aufgaben des REX

- (1) Der REX legt die langfristigen Klan-Ziele fest.
- (2) Der REX ernennt und entlässt Diskordinatoren.
- (3) Der REX hat für ein entscheidungsfähiges Kuraktorium zu sorgen.
- (4) Der REX entscheidet über Verwarnungen, Bestrafungen und Strafmaß.
- (5) Ausschließlich der REX ratifiziert den Kodex des Raktefakts.



V. Die Diskordinatoren

Artikel 17 - Beschreibung der Diskordinatoren

- (1) Diskordinatoren werden vom REX ernannt und entlassen.

Artikel 18 - Aufgaben der Diskordinatoren

- (1) Diskordinatoren haben den REX in allen Belangen zu unterstützen und ihn nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.
- (2) Die Diskordinatoren vertreten den REX in dessen Abwesenheit gemeinsam.
- (3) Im Falle eines unlösbaren persönlichen Disputs innerhalb des Klans, nimmt ein nicht-involvierter Diskordinator die Rolle des Schlichters ein.

VI. Die Diraks

Artikel 19 - Beschreibung der Diraks

- (1) Diraks sind vollwertige Mitglieder des Raktéfakt Klans, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (2) Diraks werden durch das Kuraktorium ernannt.

Artikel 20 - Aufgaben der Diraks

- (1) Diraks übernehmen vielfältige Aufgaben, welche vom Kuraktorium verteilt werden, um die Klan-Ziele zu erreichen.

VII. Die Krymmlinge

Artikel 21 - Beschreibung der Krymmlinge

- (1) Krymmlinge sind Mitglieder auf Probe.
- (2) Krymmlinge werden vom Kuraktorium aus Bewerbungen rekrutiert.

Artikel 22 - Aufgaben der Krymmlinge

- (1) Die Hauptaufgabe eines Krymmlings besteht darin, sich in die Klan-Gemeinschaft zu integrieren.